

**Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

**zu den Beschlüssen
der zweiten und dritten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2014/2015
sowie Nachtrag**

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Würdigung von Lernbehinderungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Lernbehinderungen unabhängig von ihrer Art schulrechtlich gewürdigt werden.

Das Anliegen der Landesschülerkonferenz wird auch vom Staatsministerium geteilt. Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind zu würdigen, auch wenn sie die Lernziele der besuchten Regelschule (GS, MS, BS) nicht erreichen. So erhalten lernzielfifferent unterrichtete Schülerinnen und Schüler statt Ziffernnoten eine beschreibende Beurteilung ihrer Leistungen (vgl. z.B. § 38 Abs. 3 GrSO). Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele der Mittelschule oder Berufsschule nicht erreichen, erhalten ein individuelles Abschlusszeugnis, d.h. ein Zeugnis mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg (vgl. Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG).

I.2 Anerkennung von Dyskalkulie

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass bei anerkannter Dyskalkulie ein Nachteilsausgleich gewährt wird.

Dem Staatsministerium ist es ein Anliegen, dass die Schülerinnen und Schüler aller Schularten durch geeignete Fördermaßnahmen in ihrer Schullaufbahn begleitet werden. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn eine Dyskalkulie (= Rechenstörung) vorliegt. Die Lehrkräfte setzen sich schon in der Ausbildung und in einschlägigen Fortbildungen mit der Thematik auseinander. Ergänzend wird derzeit eine Handreichung zur Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen für Lehrkräfte an Grundschulen vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) erarbeitet. Die Anerkennung einer Rechenstörung im Sinne der Gewährung eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes – wie es beispielsweise bei der Lese- und/oder Rechtschreibstörung vorgesehen ist – ist nicht möglich. Denn im Gegensatz zur Lese- und/oder Rechtschreibstörung, die nur einen Teilbereich des Fa-

ches Deutsch und der Fremdsprachen betrifft, wirkt sich die Rechenstörung auf den wesentlichen Teil bzw. das Fundament des Faches Mathematik als Ganzes und auch auf andere Fächer aus. Bei einer zur Lese- und/oder Rechtschreibstörung analogen Berücksichtigung der Rechenstörung wäre die Notengebung im Fach Mathematik nicht mehr möglich. Damit würden die Grundsätze der gleichen Leistungsfeststellung und der gleichen Leistungsbewertung verletzt.

I.3 Unterrichtsmaterialien zur Schülervertretungsstruktur

Die Landesschülerkonferenz fordert die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien zur „Schülervertretungsstruktur“ für das Unterrichtsfach Sozialkunde, um die Lehrkräfte bei der Umsetzung dieses besonders praxisnahen Beispiels demokratischer Grundsätze zu unterstützen. Außerdem empfiehlt die Landesschülerkonferenz für die Erarbeitung der Materialien eine Zusammenarbeit mit dem Landesschülerrat.

Bei der Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien zur Schülervertretungsstruktur in Bayern für den Unterricht handelt es sich um eine sehr gute Idee, die wir gerne aufgreifen und in Abstimmung bzw. Zusammenarbeit mit dem Landesschülerrat realisieren wollen. Auf der ersten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2015/2016 sollen mögliche Inhalte, Umfang und Art der Unterrichtsmaterialien besprochen und das weitere Vorgehen erörtert werden.

I.4 Schülervertretung im Lehrplan

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Aufgaben, Tätigkeiten etc. sowie die verschiedenen Ebenen der Schülervertretung (Landes-/Bezirksschülersprecher etc.) Unterrichtsstoff des Lehrplans aller Schularten werden.

Die Partizipation der Schülerinnen und Schüler an schulischen Prozessen ist im Rahmen der Werte- und Demokratieerziehung fächerübergreifendes Prinzip und als solches in den Lehrplänen aller Schularten im Kapitel „Bildungs- und Erziehungsziele“ verankert. Dieses Erziehungsziel schließt die Vermittlung demokratischer Kompetenzen und in altersgemäßer Abstufung auch fachlicher Informationen zu Aufgaben und Struktur der Schülermitverantwortung ein.

Auf der Ebene der Fachlehrpläne ist dieses Ziel entsprechend den Bildungsprofilen der Schularten in unterschiedlicher Weise konkretisiert: So findet sich im neuen Lehrplan *PLUS* für die Grundschule im Fach HSU, Jahrgangsstufen 3 und 4, die Kompetenz „1.1 Zusammenleben in Familie, Schule und Gesellschaft: Schüler wenden demokratische Prinzipien an, z. B. bei der Klassensprecherwahl“. Der ab Schuljahr 2017/2018 einzuführende neue Lehrplan *PLUS* für das Gymnasium soll im Fach Sozialkunde, Zweig WSG, Jahrgangsstufe 9, explizit auf den Landesschülerrat verweisen: „Lernbereich 1, Jugendpolitik: aktuelle Mitwirkungsmöglichkeiten und Akteure, z.B. Jugendamt, Jugendparlament, Landesschülerrat“. Darüber hinaus eröffnen

sich aber auch in anderen Schularten und Fächern wie Deutsch, Geschichte oder Religionslehre/Ethik immer wieder ganz konkrete thematische Anknüpfungspunkte.

I.5 Weiterleitung von KMS

Die Landesschülerkonferenz fordert eine Weiterleitung der kultusministeriellen Schreiben (KMS), die Schülerinnen und Schüler betreffen, um den Informationsfluss zu optimieren und die Transparenz zu stärken. Aus Sicht der Landesschülerkonferenz ist eine Weiterleitung an die Bezirksschülersprecher einer jeden Schulart zielführend, da diese durch ihr Amt kommunikative Aufgaben übernehmen.

Guter Informationsfluss und Transparenz sind dem Staatsministerium wichtige Anliegen. Kultusministerielle Bekanntmachungen von allgemeiner Bedeutung werden daher auf der Homepage des Staatsministeriums online gestellt (vgl. <http://www.km.bayern.de/schueler/was-tun-bei/rechte-und-pflichten/bekanntmachungen.html>). Bei wichtigen Schreiben, insbesondere wenn sie die Arbeit der SMV betreffen, wird davon ausgegangen, dass die Schulleitung diese bzw. deren Inhalte an den Schülerausschuss kommuniziert. Viele Schreiben sind aber an einzelne Schulen einer Schulart gerichtet und/oder an einzelne Personen bzw. Personengruppen, so dass eine Veröffentlichung bzw. Weiterleitung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen darf. Wir bitten um Verständnis, dass deshalb eine generelle Weiterleitung der kultusministeriellen Schreiben an die Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher nicht veranlasst werden kann.

I.6 Konfessionsloser Religionsunterricht

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass es in allen Schulen keinen getrennten Religionsunterricht mehr gibt, sondern nur noch ein zentrales Fach, das alle Konfessionen gleichberechtigt beachtet. Dies dient dem besseren Miteinander und sorgt für mehr Verständnis zwischen den Glaubensrichtungen.

Der Religionsunterricht ist gemäß Art. 7 Abs. 3 GG sowie Art. 136 Abs. 2 BV in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft zu erteilen und auch nach dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts von Haus aus konfessionell ausgerichtet. Auch in den Staatskirchenverträgen hat sich der Staat verpflichtet, den Religionsunterricht als konfessionell geprägtes Fach einzurichten.

Der konfessionelle Religionsunterricht dient u. a. der Erziehung in derjenigen Glaubensrichtung, der die Schülerin/der Schüler angehört. Durch die Erschließung der eigenen Konfessionalität und ihrer Wurzeln und Traditionen sowie die Auseinandersetzung mit der persönlichen religiösen Prägung wird die Entwicklung eines fundierten eigenen Standpunktes möglich. Ein solcher ist Voraussetzung für ein respektvolles Zusammenleben in einer multireligiösen und pluralen Gesellschaft. Dabei werden

andere Konfessionen und Religionen im Religionsunterricht selbstverständlich ausführlich thematisiert; Kooperationen mit dem Religionsunterricht anderer Religionsgemeinschaften oder mit dem Ethikunterricht im Rahmen von Projekten oder Exkursionen sind explizit gewünscht, so dass auch den Zielen des guten Miteinanders und der Förderung des gegenseitigen Verständnisses Rechnung getragen wird.

I.7 Wartung der IT-Ausrüstung

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die IT-Ausrüstung an den Schulen (PC, Server, Programme) durch Fachleute gepflegt, gewartet und eingerichtet wird. Dieses Fachpersonal soll nicht aus Lehrern bestehen. Dies ist unbedingt nötig, um eine fundierte Ausbildung zu ermöglichen.

Die IT-Ausstattung an Schulen fällt nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz in die Zuständigkeit des jeweiligen Sachaufwandsträgers. Das sind für die öffentlichen Schulen in der Regel die Kommunen. Diese sind also in der Frage der Ausstattung der Schulen mit Rechnern, IT-Netzen, Software und den zugehörigen „Support“ zuständig. Daher wären die gewünschten und notwendigen Fachleute durch den jeweiligen Sachaufwandsträger zu bestellen.

Darüber hinaus ist an den Schulen die Aufgabe bzw. Funktion des Systembetreuers vorgesehen. Dessen Aufgaben sind in der KMBek vom 17. März 2000 geregelt:

„Die Tätigkeit der als Systembetreuer(in) eingesetzten Lehrkraft, die den Computereinsatz im Unterricht und in der Schule betreut, ist im organisatorischen bzw. koordinierenden sowie vor allem im pädagogischen und didaktisch-methodischen Bereich angesiedelt. (...) Darüber hinaus nimmt die Systembetreuerin/der Systembetreuer in vertretbarem Rahmen technische Aufgaben (Hard- und Software) wahr.“ (vgl. KMBek

„Systembetreuung an den Schulen, 17.3.2000, Punkt 1, abrufbar unter

https://www.mebis.bayern.de/wp-content/uploads/sites/2/2015/05/KMBek_Systembetreuung.pdf)

Diese Lehrkraft der Schule kennt die pädagogischen Anforderungen an die IT-Ausstattung der Schule und ist so das Bindeglied zwischen Schule und Sachaufwandsträger. Die Aufgaben des Systembetreuers sind vor allem pädagogischer Art, beispielsweise die Beratung des Kollegiums bei Fragen rund um den Computereinsatz oder die Durchführung schulinterner Fortbildungen zu digitalen Medien. Die in der KMBek genannten technischen Aufgaben sind u. a. die Feststellung von Problemen und Störungen, um dem zuständigen Sachaufwandsträger eine qualifizierte Fehlermeldung geben zu können, oder auch die Behebung geringfügiger technischer Probleme, beispielsweise der Austausch defekter Peripheriegeräte wie Maus oder Tastatur oder die automatisierte Neuinstallation defekter PC-Systeme.

I.8 Klassensprecherversammlungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass allen Schularten in Bezug auf die Einforderung [Einberufung] der Klassensprecherversammlungen dieselben Rechte zugesprochen werden wie den Gymnasien laut GSO. Dies ist notwendig, um den regelmäßigen Austausch unter den verschiedenen Klassenvertretern zu verbessern sowie Gespräche zwischen den Klassenvertretern, Schülersprechern und den Verbindungslehrern zu ermöglichen. Diese Zeit soll dazu dienen, schulinterne Probleme zu diskutieren und unterschiedliche Schulaktionen zu besprechen und zu organisieren. Somit schafft man ein besseres Verhältnis unter den Klassensprechern und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Klassen- und Schülersprechern.

Bereits jetzt enthält das BayEUG eine schulartübergreifende Regelung für die Klassensprecherversammlungen. So regelt Art. 64 Abs. 4 BayEUG die Zusammensetzung der Klassensprecherversammlung und deren Aufgaben. Nach Art. 64 Abs. 8 BayEUG gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Mitgliedern der Klassensprecherversammlung in der Regel einmal im Monat Gelegenheit, auch während der Unterrichtszeit zu einer Besprechung zusammenzukommen. Die entsprechenden Schulordnungen konkretisieren in Teilbereichen lediglich diese Vorgaben. Besondere Rechte der Klassensprecherversammlungen an Gymnasien gegenüber anderen Schularten werden nicht gesehen; eine Harmonisierung der Detailregelungen in den verschiedenen Schulordnungen wird wie im Antrag gefordert seitens des Staatsministeriums angestrebt.

I.9 Aushilfslehrer

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass bei langfristigen Lehrerausfällen Aushilfslehrer für den Rest des Jahres bereitgestellt werden.

Von einem Lehrerausfall ist nicht nur eine Klasse betroffen, sondern die gesamte Schule (zum Beispiel durch Veränderung des Stundenplans). Fallen nun mehrere Lehrer im Jahr aus, führt dies zu einer ständigen Umstellung der ganzen Schule.

Die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung auch beim langfristigen Ausfall einer Lehrkraft ist dem Staatsministerium ein zentrales Anliegen. Um für die Erkrankung einer Lehrkraft oder für die Dauer des Mutterschutzes den Einsatz von Unterrichtsaushilfen zu ermöglichen, stellt das Staatsministerium deshalb für eine Aushilfstätigkeit zusätzliche Mittel zur Verfügung. Aushilfslehrkräfte ersetzen Stammllehrkräfte für die Dauer von deren Abwesenheitszeiten (z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit). Aushilfslehrkräfte können damit auch nur zeitlich befristet beschäftigt werden. Die Befristung von Arbeitsverträgen ist in einem Bundesgesetz, dem sogenannten Teilzeit- und Befristungsgesetz, geregelt. Eine Befristung eines Arbeitsvertrages ist demnach nur zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Die rechtfertigenden Gründe sind im Gesetz abschließend festgelegt. Zudem wird be-

stimmt, dass ein zweckbefristeter Arbeitsvertrag mit Erreichen des Zwecks endet. In der Anwendung dieses Gesetzes ergibt sich damit, dass ein befristeter Arbeitsvertrag, der zur Aushilfe für eine vorübergehend abwesende Lehrkraft geschlossen wird, enden muss, wenn die Lehrkraft zurückkehrt.

Da nicht zu jedem Zeitpunkt des Jahres für eine ausfallende Lehrkraft entsprechender Ersatz mit gleicher Fächerverbindung gefunden werden kann, müssen die Schulen unter Umständen auch Lehrkräfte mit einer anderen Fächerverbindung beschäftigen und die Unterrichtsstunden umverteilen. Da andernfalls der Unterricht gänzlich ausfallen müsste, lässt sich eine Stundenplanänderung in manchen Fällen nicht verhindern, wird aber wenn möglich vermieden.

I.10 Zwischenevaluation der Schülervertretungsstrukturen

Die Landesschülerkonferenz fordert eine Zwischenevaluation der bestehenden Schülervertretungsstrukturen in Bayern durch den Bayerischen Landtag.

Das Staatsministerium kann als Teil der Exekutive den Bayerischen Landtag grundsätzlich nicht beauftragen oder diesem Anweisungen geben. Das würde zentralen Grundsätzen unserer Demokratie widersprechen.

I.11 Neue Medien

Die LSK möge beschließen, dass die Schulung im Umgang mit neuen Medien verstärkt im Informatikunterricht durchgenommen wird.

Auch dem Staatsministerium ist es sehr wichtig, dass der kompetente Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien im Schulalltag und im Unterricht fest verankert ist. Daher ist die Medienbildung als fächerübergreifendes Bildungsziel in den Lehrplänen aller Schularten berücksichtigt. Alle Schulen und jede Lehrkraft in Bayern sind verpflichtet, dieses Ziel umzusetzen. Eine stärkere Fokussierung auf das Fach Informatik, das bereits eine wichtige Rolle beim Erwerb von Kompetenzen im Bereich der neuen Medien spielt, würde dem Ziel einer umfassenden Medienkompetenz widersprechen.

I.12 Randstunden in „Ausfall-Quote“

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass in Zukunft Randstunden nicht mehr in die „Ausfall-Quote“ einbezogen werden. Dadurch wird erreicht, dass die Lehrkräfte nicht unnötig Vertretungsstunden anhäufen. Somit können sie effektiv zwischen der 2. - 5. Stunde fächerbezogenen Vertretungsunterricht abhalten.

Eine zentrale Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Stundentafeln, in denen der Umfang des Unterrichtsangebots einer Schulart festgelegt ist. Es ist eine gesetzliche Aufgabe der Schulen, das vom Umfang her festgelegte Unterrichtsangebot bereitzustellen. Alle Unterrichtsstunden – unabhängig davon, ob sie vormittags,

nachmittags, zu Beginn oder am Ende eines Unterrichtstages stattfinden – sind gleichwertig. Daher werden in der Erhebung zum Unterrichtsausfall alle gehaltenen, vertretenen und ausgefallenen Unterrichtsstunden statistisch erfasst und bei der Berechnung des Unterrichtsausfalls berücksichtigt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und den Elternverbänden die Bereitstellung des vorgesehenen Unterrichtsangebots mit Verweis auf die Stundentafel immer wieder eingefordert wird.

I.13 Kunst und Musik als Vorrückungsfächer

Die LSK fordert, dass den Fächern Kunst und Musik der Status eines Vorrückungsfaches aberkannt wird. Die Schülersprecher erkennen zwar an, dass bestimmte Teile der Notenbildung auf objektiven Kriterien beruhen (z. B. das Wissen um bestimmte Merkmale kunstgeschichtlicher Epochen), sie sind jedoch nicht davon überzeugt, dass die Bewertung von Kunstwerken von Schülern auf objektiven Kriterien beruht.

In Art. 3 der Bayerischen Verfassung steht: „Bayern ist ein Kulturstaat“.

Die Beschäftigung mit dem vielfältigen künstlerischen und kulturellen Erbe, v. a. in Bayern, aber auch international, ist von zentraler Bedeutung für eine umfassende Bildung junger Menschen. Kunst und Kultur brauchen Dynamik und ständige Erneuerung. Jede Generation steht daher in der Pflicht, selbst Neues zu schaffen und so den Kulturstaat Bayern weiterzuentwickeln. In diesem Kontext hat die Vermittlung von Musischem und Künstlerischem – gerade in den Schulfächern Kunst und Musik – einen enorm hohen Stellenwert für die Allgemeinbildung. Dementsprechend handelt es sich bei Musik und Kunst um Vorrückungsfächer. Dies hat die Konsequenz, dass Schülerinnen und Schülern, die im musischen und künstlerischen Bereich entsprechende Begabungen und Leistungen zeigen, in bestimmten Fällen ein Notenausgleich gewährt werden kann.

I.14 Schule und Wir

Die LSK fordert, dass zur Eindämmung der Papierflut und der Papierverschwendung die vom Ministerium herausgegebenen Zeitschriften (insbesondere „Schule und Wir“) vorrangig online und nur noch auf besonderen Wunsch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

Die Zeitschrift „Schule & Wir“ gibt es seit 1973 und wurde damals auf Wunsch des Bayerischen Landtags entwickelt und eingeführt, um Bürgerinnen und Bürger in Bayern, insbesondere die Eltern von Schülerinnen und Schülern, über Entwicklungen im bayerischen Schulsystem regelmäßig zu informieren. Jeder Vater und jede Mutter, deren Kind in Bayern zur Schule geht, soll die Zeitschrift erhalten, gerade weil sie aus Steuermitteln finanziert wird. Denn die Zeitschrift ist für alle Eltern gedacht, auch solche, die das Staatsministerium online oder digital nicht erreichen kann. Eine mög-

liche soziale Ausgrenzung von einzelnen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch eine ausschließlich digitale Verbreitung gilt es unter dem Aspekt der Teilhabegerechtigkeit ausdrücklich zu vermeiden. Auch eine Stigmatisierung der Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sich keinen Internet-Anschluss leisten können oder wollen, muss vermieden werden. Daher ist es auch künftig erforderlich, die Zeitschrift in ihrer gedruckten Form zu verteilen. Hinzu kommt, dass eine jährliche Abfrage von allen Erziehungsberechtigten in Bayern einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit immensen Kosten verursachen würde, der nicht in Relation zum Nutzen steht, da sich die Zeitschrift insgesamt einer großen Beliebtheit bei den Eltern erfreut und auch regelmäßig gedruckt nachbestellt wird.

Das Staatsministerium ist auch sehr daran interessiert, dass seine Zeitschrift „Schule & Wir“ so umweltfreundlich wie möglich produziert wird. Daher wird das Papier von „Schule & Wir“ schon heute aus Holzfasern hergestellt, die aus verantwortungsbewusst bewirtschafteten Wäldern stammen. Dem Wald wird nicht mehr Holz entnommen, als gleichzeitig nachwachsen kann. Das garantiert dem Staatsministerium die beauftragte Druckerei mit einer FSC-Zertifizierung.

Auch über die Anliegen des Landeschülerrats berichtet „Schule & Wir“ übrigens regelmäßig, zuletzt in Ausgabe 1/2015, S. 4 (vgl.

<http://www.km.bayern.de/epaper/SUW%202015-I/index.html#4>).

I.15 Anonymisierung von Arbeiten

Die LSK fordert, dass schriftliche Leistungserhebungen anonymisiert durchgeführt werden, um eine objektivere Bewertung der Arbeiten sicherzustellen.

Die anonymisierte Durchführung von Leistungserhebungen würde einen sehr erheblichen Mehraufwand für die Lehrkräfte darstellen, da die korrekte Zuordnung einer Arbeit zu einer Schülerin/einem Schüler einwandfrei sichergestellt sein muss. Das lässt sich bei der Vielzahl an schriftlichen Leistungserhebungen nur schwer organisieren, zumal die pädagogische Arbeit nicht vernachlässigt werden darf. Würde man sich dennoch für eine anonymisierte Durchführung von Leistungserhebungen entscheiden, bestünde immer noch das Problem, dass die Lehrkraft eine Schülerin/einen Schüler innerhalb kürzester Zeit an ihrer bzw. seiner Handschrift erkennt.

I.16 Thema Asyl

Die LSK fordert, dass alle Schulen Bayerns vom Staatsministerium dazu aufgefordert werden, sich als Schulgemeinschaft gezielt und bewusst mit dem Thema Flüchtlinge/Hintergrund und Asyl zu beschäftigen. Dies könnte beispielsweise durch Vorträge von qualifizierten Referenten geschehen. Wichtig ist, dass sich die gesamte Schulgemeinschaft (Schüler, Eltern, Lehrer etc.) mit dem Thema befasst. Besonders wenn die Gewalttaten gegen Flüchtlinge zunehmen und eine erschreckend hohe Zahl an BürgerInnen gegen Flüchtlinge demonstriert, müssen Schulen ihrem Bildungsauftrag besonders in diesem Bereich nachkommen. Durch eine konstruktive Auseinandersetzung können SchülerInnen an die Thematik herangeführt werden, ohne von einer extremen Meinung beeinflusst zu werden, wie sie u. a. in Medien oft vorzufinden ist. Dieses Thema betrifft jeden Einzelnen. Deshalb ist Aufklärung an Schulen in unseren Augen Pflicht, um das Feld nicht Vorurteilen und ihren Verbreitern zu überlassen.

Das Staatsministerium stimmt der Landesschülerkonferenz zu, dass die Schulen einen ganz entscheidenden Anteil am Gelingen der Integration von Jugendlichen, die zu uns flüchten, haben. Integration hat dabei zwei Akteure: Zum einen die Migranten, die in die Gesellschaft aufgenommen werden wollen. Für diese gibt es von schulischer Seite eine Vielzahl an Angeboten (u. a. Übergangsklassen, Vorklassen zum Berufsintegrationsjahr, Förderklassen und -kurse, Modellversuche SPRINT und InGym), um die sprachliche und kulturelle Integration zu unterstützen. Zum anderen spielen Eingliederungsangebote der Aufnahmegesellschaft eine wichtige Rolle. Auch in diesem Bereich können Schulen positiv mitwirken.

Im Sinne der eigenverantwortlichen Schule liegt die konkrete Gestaltung der jeweiligen Maßnahmen bei den Schulen vor Ort. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass passgenau auf vorliegende Situationen eingegangen werden kann. Die möglichen Maßnahmen sind dabei vielfältig. So bietet bereits der reguläre Unterricht zahlreiche Möglichkeiten, sich mit dem Thema Asyl zu beschäftigen (beispielsweise im Heimat- und Sachunterricht an den Grundschulen oder im Fach Deutsch an den weiterführenden Schulen; Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten z. B. durch gemeinsamen Sportunterricht von Flüchtlingen aus Berufsintegrationsklassen mit Berufsschülern aus Fachklassen; Einsatz von Tutoren). Daneben sind selbstverständlich Projekte, etwa initiiert von der SMV oder Projektgruppen, herzlich willkommen.

II. Förderschulen

II.1 Webauftritt

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass eine der Webseite www.realschulebayern.de vergleichbare Internetseite für Förderschulen, gegliedert nach Förderschwerpunkten und Bezirken, online gestellt wird.

Die Mitglieder der Landesschülerkonferenz aus dem Bereich der Förderschulen können gerne dem Fachreferat Ideen bzw. Vorschläge für eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Staatsministeriums unterbreiten. Es wird jedoch darum gebeten, im Vorfeld einen Blick auf die Internetseite des Staatsministeriums zu werfen – dort sind die Förderschwerpunkte wie gewünscht bereits gegliedert: www.km.bayern.de
→ Ministerium → Schule und Ausbildung → Schularten → Förderschule → weitere Infos. Es kann allerdings keine Internetseite abseits der Seite des Staatsministeriums erstellt werden.

II.2 Physische Belastungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass den physischen Belastungen bei der zukünftigen beruflichen Tätigkeit angepasste, zusätzliche Schulungen zur Prävention von körperlichen Schäden und Berufserkrankungen abgehalten werden. Diese sollen in regelmäßigen Abständen erfolgen.

Für Schülerinnen und Schüler im Förderschulbereich, bei denen physische Belastungen auftreten, werden derzeit bereits über die vorliegenden Lehrpläne hinaus für alle Förderschwerpunkte zusätzliche Schulungen zur Prävention von körperlichen Beeinträchtigungen und zu erwartenden Berufserkrankungen abgehalten. Die Förderschulen werden dabei von den Arbeitsagenturen und deren Reha-Beratern mit jeweils passgenauen Programmen unterstützt.

III. Gymnasium

III.1 Zusätzlicher Sozialkundeunterricht

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass in allen Zweigen des Gymnasiums in der 10. Jahrgangsstufe mindestens zwei Stunden Sozialkundeunterricht pro Woche verbindlich vorgeschrieben werden. Die Zusatzstunde soll nach Möglichkeit für die Behandlung aktueller Themen genutzt werden.

Aufgrund der sachlichen Notwendigkeit und des Interesses der Schüler, aktuelle politische und soziale Themen in das Unterrichtsgeschehen zu integrieren, reicht eine einzelne Stunde Sozialkunde pro Woche nicht aus. Des Weiteren ist es wichtig, der kritischen Auseinandersetzung der Schüler mit öffentlichen, politischen Themen mehr Zeit zu widmen, um die Schüler zum kritischen und reflektierten Denken anzuregen.

Bei der Festlegung der Stundentafel des achtjährigen Gymnasiums wurde das Fach Sozialkunde deutlich gestärkt. Während in der Stundentafel des neunjährigen Gymnasiums Sozialkunde mit 1,5 Wochenstunden Pflichtunterricht verankert war und in der Oberstufe als Wahlpflichtfach in Konkurrenz zu Geographie sowie Wirtschaft und Recht stand, wurde es am achtjährigen Gymnasium zum Pflichtfach für alle Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 10 mit 12 mit insgesamt drei Wochenstunden. So belegen jetzt alle Schülerinnen und Schüler drei Jahre lang das Leitfach der politischen Bildung. Eine zusätzliche Stunde Sozialkunde in der Stundentafel zu verankern ist nicht möglich, da eine Kürzung anderer Fächer ebenso wenig in Frage kommt wie die Verlängerung der Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler. Es bestehen jedoch für die Schulen Spielräume, eine intensivere Befassung etwa mit aktuellen politischen Themen zu ermöglichen, beispielsweise durch Wahlkurse (z. B.: „Politik und Zeitgeschichte“, „WorldCafe“), durch eine entsprechende Themenwahl für Projekt- oder Studientage (z. B. jährlicher EU-Projekttag), Jahrgangsstufenprojekte bzw. die Durchführung von Planspielen oder Exkursionen (Lernort Staatsregierung, Lernort Landtag, Berlin, Straßburg etc.). Für jedes Gymnasium besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Profilbildung einen Schwerpunkt im Bereich der politischen Bildung zu setzen. Auch die Schülersprecher können entsprechende Vorschläge einbringen, z. B. im Schulforum bei der Beratung von Jahresthemen.

III.2 Einführung eines Orientierungspraktikums

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass ein mindestens fünftägiges verpflichtendes Orientierungspraktikum zur Berufsvorbereitung jeweils in der 9. und 10. Jahrgangsstufe des Gymnasiums eingeführt wird.

Den Schülern des Gymnasiums sollten schon vor der Profilbildung in der Oberstufe praxisnahe Erfahrungen ermöglicht werden, um zuerst bei der Fächerwahl und später bei der Berufswahl anhand dieser Erfahrungen Entscheidungen treffen zu können.

Die Einführung eines verpflichtenden Orientierungspraktikums zur Berufsvorbereitung bzw. Berufswahl an allen Gymnasien ist ein Anliegen, das wiederholt vorgetragen und geprüft wurde (vgl. *Landesschülerkonferenzen 2011/12*). Es gibt gute Gründe für eine solche Maßnahme, wobei sich allerdings die Frage stellt, ob die im Antrag genannten Ziele durch ein fünftägiges Praktikum wirklich zu erreichen wären. Dessen ungeachtet mussten entsprechende Anträge bisher immer abgelehnt werden, weil von Wirtschaftsseite nicht zugesichert werden kann, dass an allen Schulstandorten in Bayern genügend Praktikumsplätze zur Verfügung stehen. Dabei ist auch an die Schularten mit ausgeprägter Berufsorientierung zu denken (v. a. Mittelschule, FOS). Betriebliche Praktika sind dort unverzichtbar. Deshalb muss vermieden werden, dass die Praktikumsmöglichkeiten für die Schülerinnen und

Schüler dieser Schularten durch die Praktikumsnachfrage seitens des Gymnasiums eingeschränkt werden.

Auch ohne verpflichtendes Betriebspraktikum in der Mittelstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums eine gezielte Unterstützung bei der Berufswahl. Mit dem P-Seminar in der Oberstufe hat Bayern als erstes Land die Studien- und Berufsorientierung institutionalisiert und mit (Lehrer-)Stunden ausgestattet. Die gymnasialspezifischen Maßnahmen der Studien- und Berufsorientierung im Rahmen des P-Seminars gehen weit über das hinaus, was ein fünftägiges Praktikum in der Mittelstufe leisten kann.

III.3 Individuelle Schwerpunktsetzung durch Zusatzkurse

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass am Gymnasium durch frei wählbare Zusatzkurse in allen Fächern der Oberstufe eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglicht wird. Die Stunden sollen bei der Anzahl der zu belegenden Mindeststunden berücksichtigt werden.

Dies soll die individuelle Förderung der Schüler stärker unterstützen und die persönlichen Neigungen des einzelnen Schülers berücksichtigen, damit nicht aufgrund der zwangsweise zu erreichenden Mindeststunden die Profilmächer als reine „Auffüllfächer“ genutzt werden, falls größeres Interesse an Nicht-Profilmächern besteht.

Die individuelle Schwerpunktsetzung in der Oberstufe durch Zusatzkurse, die auf die Belegverpflichtung angerechnet werden, sehen die Bestimmungen der Schulordnung bereits jetzt vor. An jedem Gymnasium können Zusatzangebote für die individuelle Profilbelegung in der Qualifikationsphase nach Anlage 5 GSO eingerichtet werden. Nach Anlage 6 GSO können bei der Belegverpflichtung bis zu zehn Halbjahre aus dem Bereich der individuellen Profilbelegung, zu welchem auch die Fächer des Zusatzangebots zählen, angerechnet werden.

Die Entscheidung, welche Kurse angeboten bzw. eingerichtet werden, liegt bei den Schulen. Sie hängt einerseits vom Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler ab, andererseits von schulorganisatorischen Überlegungen und Notwendigkeiten. Dabei ist zu bedenken, dass tendenziell die Kursgrößen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern und die Unterrichtszeiten am Nachmittag zunehmen, je differenzierter das Kursangebot ist.

III.4 Aufrundung von Halbjahresnoten

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass in der Oberstufe alle Halbjahresnoten zwischen 0,5 und 0,99 aufgerundet werden.

Zu diesem Vorschlag kann nicht abschließend Stellung genommen werden. Im Schuljahr 2015/2016 wird sich der Dialogprozess zur Weiterentwicklung des Gymnasiums, an dem in den letzten Jahren neben den Verbänden der Lehrer, Direktoren

und Eltern auch Schülerverepeter beteiligt waren, auf die Oberstufe konzentrieren. In diesem Rahmen wird das hier angesprochene Thema erörtert werden.

III.5 Gewichtung der Seminararbeit

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Seminararbeit in Zukunft höher gewichtet wird, da für den benötigten Zeitaufwand eine höhere Gewichtung gerechtfertigt ist. Bislang macht sie nur 6,6% aus.

Die von der Landesschülerkonferenz geforderte stärkere Gewichtung der Seminararbeit, d. h. des W-Seminars, ist mit den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) nicht zu vereinbaren. Die KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II sieht nämlich in Ziffer 9.3.4 vor, dass eine „Facharbeit“ (= Seminararbeit) mit maximal 30 Punkten in der Gesamtqualifikation angerechnet werden kann.

III.6 Mündliche Deutschschulaufgabe

Die LSK fordert, dass im Fach Deutsch in der Mittelstufe in allen Gymnasien verpflichtend eine mündliche Deutschschulaufgabe stattfindet.

Insgesamt ist aus unterschiedlichen Gründen eine generelle Abnahme der Schreibfähigkeit zu beobachten; in den Bereichen Planen, Verfassen und Überarbeiten von Texten ist daher der höchste Förderbedarf zu sehen – auch und gerade mit Blick auf die Anforderungen in Studium und Beruf. Mit Einführung des achtjährigen Gymnasiums ist eine Flexibilisierung im Bereich der Leistungserhebungen einhergegangen. Die Möglichkeit, Schulaufgaben durch andere gleichwertige Maßnahmen (nach § 54 Abs. 2 GSO) zu ersetzen, wird in der Mittelstufe im Fach Deutsch vielfach genutzt (z. B. in Form der Debatte), insbesondere in den Jahrgangsstufen 8 und 9. Die Eigenverantwortlichkeit der Schulen wurde damit gestärkt. Es liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte, eine nachhaltige Schreiberziehung zu gewährleisten. Dem würde die Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Schulaufgabe zuwiderlaufen, insbesondere in Jahrgangsstufe 10, in welcher ohnehin nur drei Schulaufgaben vorgesehen sind. Gerade in dieser Jahrgangsstufe muss aber die zuverlässige Einübung aller Schreibformen abgeschlossen und Vertrautheit mit dem Schreibprozess und der Verschriftlichung komplexer Arbeitsaufträge erreicht werden.

III.7 Sozialkundeunterricht als eigenständiges Fach

Die LSK fordert, dass die enge Anbindung des Faches Sozialkunde an das Fach Geschichte gelockert und die politische Bildung gestärkt werden. Geschichte und Sozialkunde sollen gleichwertige Fächer sein.

Sozialkunde und Geschichte sind jeweils eigenständige Fächer. Dies drückt sich in Jahrgangsstufe 10 z. B. im Zeugnisformular in der Dokumentation der je Fach erziel-

ten Note aus. Aus Gründen der Oberstufensystematik bilden die Fächer Sozialkunde und Geschichte in der Qualifikationsphase i. d. R. einen gemeinsamen Kurs, bleiben aber selbstständige Fächer. Dies zeigt sich insbesondere am Zustandekommen der Halbjahresleistung (vgl. § 61 Abs. 3 GSO: Ermittlung aus den Punktzahlen pro Fach). Schülerinnen und Schüler des SWG können das Fach Sozialkunde auch als eigenständigen Kurs sowie als eigenständiges Abiturprüfungsfach wählen. Die Fächer Sozialkunde und Geschichte sind weiterhin eigenständige Fächer, was beim unterrichtenden Lehrer auch jeweils die Lehrbefähigung in Sozialkunde bzw. Geschichte voraussetzt (sog. Fakultas). Eine Stärkung der politischen Bildung in der Qualifikationsphase ist über den Profilbereich (Wahlkurse) sowie über die Wahl fachlich einschlägiger P- und W-Seminare möglich: Dort werden unterschiedliche Themen aus dem breiten Spektrum der politischen Bildung angeboten.

III.8 Addita

Die LSK fordert, dass auch ohne den Besuch eines Additums ein schriftliches Abitur in Kunst und Musik möglich ist.

Die Fächer Musik, Kunst und Sport sind gekennzeichnet durch die Verbindung von Theorie und Praxis. Eine schriftliche Abiturprüfung ohne fachpraktische Anteile würde dem Wesen und dem Qualitätsanspruch der Fächer nicht gerecht werden. Deshalb wird an den Addita, die die Grundlage für die schriftliche Abiturprüfung mit fachpraktischen Anteilen bilden, als Abiturvoraussetzung festgehalten.

III.9 Unangekündigte Leistungsnachweise

Die LSK fordert eine klare Regelung für kleine, unangekündigte Leistungsnachweise, da die Gymnasien in Mittelfranken finden, dass diese nicht erhoben werden dürfen, wenn für den gleichen Tag Leistungsnachweise (Schulaufgaben, Klausuren, Kurzarbeiten) angekündigt sind. Dies soll in der GSO festgelegt und nicht mehr schulintern geregelt werden.

Nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GSO trifft die Lehrerkonferenz vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen. Hierzu gehört nach § 54 Abs. 4 GSO auch die Entscheidung, welche kleinen Leistungsnachweise in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 an Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, gefordert werden dürfen. Eine diesbezügliche konkrete Vorgabe durch das Staatsministerium wurde ganz bewusst nicht getroffen, um der Schule eine eigenverantwortliche Entscheidung vor Ort zu ermöglichen. Sofern die Schüler mit der Praxis an ihrer Schule nicht einverstanden sind, können sich diese über die Schülersprecher an den Schulleiter und die Lehrerkonferenz wenden, ggf. mit Unterstützung der Elternvertreter. Aus Sicht des Staatsministeriums soll an den bestehenden Regelungen festgehalten werden, um den Entscheidungsspielraum vor Ort nicht zu beschneiden.

IV. FOS/BOS

Änderung § 13 Satz (3) FOBOSO

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass § 13 Satz (2) der FOBOSO folgendermaßen abgeändert bzw. erweitert wird: Die Schülersprecher sollen bei Amtsantritt über die Möglichkeit der überschulischen Arbeit der SMV (Bezirks-, Landesebenen sowie die Arbeit des LSRs) informiert werden und über deren Recht, Anträge bei der Landesschülerkonferenz zu stellen.

Die einschlägigen Fragen sind in § 14 FOBOSO und Art. 62a BayEUG geregelt. Mit Blick auf das Alter der FOS/BOS-Schülerinnen und Schüler ist ein eigenständiges Studium der Rechtsvorschriften ohne Weiteres möglich und auch zumutbar.

Nachtrag zu den Beschlüssen der ersten Landesschülerkonferenz 2014/2015

Konstruktives Misstrauensvotum gegen Klassen- und Schülersprecher

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass Klassen- und Schülersprecher durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgesetzt werden können. Die Entscheidung soll bei dem Gremium liegen, das ursprünglich gewählt hat (Klasse, KSV, alle Schüler / Urwahl). Zur Absetzung soll eine 2/3-Mehrheit erforderlich sein.

Begründung: Nach der aktuellen Rechtslage (BayEUG/GSO) ist die Absetzung eines unzuverlässigen oder dem Amt nicht würdigen Klassen- oder Schülersprechers nicht möglich. Dies sollte ermöglicht werden, damit die Ämter gemäß ihrer Bedeutung besetzt und ausgeübt werden können.

Durch die Wahl wird den Klassen- wie Schülersprechern ein Vertrauensvorschuss für eine relativ kurze Amtszeit von einem Jahr gegeben. In dieser Zeit sollte zunächst eine gute Einarbeitung ohne Druck möglich sein. Falls grundlegende Meinungsverschiedenheiten zwischen Klasse und Klassensprecher oder Klassensprecherversammlung und Schülersprecher bestehen sollten oder das Amt nicht zufriedenstellend ausgeführt wird, ist eine argumentative Auseinandersetzung und Klärung, ggf. mithilfe der Vermittlung durch die Klassenleiterin bzw. den Klassenleiter oder die Verbindungslehrkraft, anzustreben. Wenn Schülervertreter über längere Zeit hinweg nicht mehr das Vertrauen ihrer Mitschüler genießen, stellen sie oft von sich aus das Amt zur Verfügung. Dann ist der Weg zu einer Neuwahl frei. Aus den dargelegten Gründen wird die Ermöglichung eines konstruktiven Misstrauensvotums gegen Klassen- oder Schülersprecher nicht befürwortet.